

# Studien- und Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Pflege der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Regensburg

vom 29. Juli 2011

Aufgrund von Art. 13, 43 Abs. 4, 56 Abs. 5, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Regensburg folgende Satzung:

## § 1

### Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg (APO) vom 15. Dezember 2010 in deren jeweiliger Fassung.

## § 2

### Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist der Erwerb der Kompetenz zu selbstständigem beruflichen Handeln auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in den Handlungsfeldern der Pflege. Der duale Bachelorstudiengang Pflege bereitet durch Berufsausbildung und anwendungsbezogene Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage sowie durch Förderung von praxisbezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben auf wissenschaftlich fundiertes, methodisches Handeln vor.
- (2) Die Studierenden verfügen über die Kompetenz, den Pflegeprozess in konkreten Pflegesituationen flexibel anzuwenden und zu reflektieren.
- (3) Die Absolventen und Absolventinnen verfügen über die Kompetenz, berufspolitische Positionen gesamtgesellschaftlich zu analysieren und kritisch zu reflektieren. Die Studierenden sind in der Lage, sich der gesellschaftlichen Verantwortung der Pflege zum Zweck der kooperativen Lösung gesundheitspolitischer Probleme bewusst zu werden und diese zu übernehmen.

### **§ 3**

#### **Qualifikationsvoraussetzung**

- (1) Die Studienbewerber und Studienbewerberinnen müssen über eine Qualifikation für ein Studium an staatlichen Fachhochschulen des Freistaates Bayern gemäß Qualifikationsverordnung (QualV) in der jeweiligen Fassung verfügen.
- (2) Zusätzlich ist eine parallele Berufsausbildung zum/zur Gesundheits- und Krankenpfleger/in nachzuweisen (Art. 43 Abs. 4 und Art. 56 Abs. 5 BayHSchG), die bei einer gemäß § 4 Krankenpflegegesetz (KrPflG) und Art. 13 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) staatlich anerkannten Berufsfachschule für Krankenpflege oder Kinderkrankenpflege stattfindet.
- (3) Eine Anrechnung von Studienleistungen aus der parallelen Berufsausbildung gemäß Abs. 2 ist möglich, soweit die damit erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten gleichwertig zu den Zielqualifikationen der darauf anzurechnenden Module sind. Die Hochschule regelt die Anrechnung von Fähigkeiten und Kenntnissen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden durch Vertrag mit geeigneten Ausbildungsstätten.

### **§ 4**

#### **Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit**

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von neun Studiensemestern, sechs Studiensemester in Teilzeit und drei Studiensemester in Vollzeit. Es entspricht einem Vollzeitstudium von sieben Semestern mit einer Workload von 210 Credits.
- (2) Im Rahmen des gesamten Studiums sind 210 Credits zu erwerben. Der erste Studienabschnitt umfasst die ersten sechs Studiensemester. Diese ausbildungsintegrierende Phase ist mit 120 Credits bewertet. Regelmäßig werden davon 48 Credits aus erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen kooperierender Berufsfachschulen angerechnet.
- (3) Der zweite Abschnitt umfasst das Vollzeitstudium mit einer Dauer von drei Studiensemestern.

### **§ 5**

#### **Praktikum**

- (1) Im ersten Studienabschnitt sind während des vierten und fünften Studiensemesters Praxisphasen abzuleisten. Diese Praxisphasen im Umfang von insgesamt 20 Wochen sowie die begleitenden Lehrveranstaltungen Modul Nr. 5.1 und Nr. 5.2 gemäß Anlage definieren das berufsqualifizierende Praktikum.
- (2) Die Ableistung des berufsqualifizierenden Praktikums stellt eine Prüfungsleistung dar. Die Studierenden werden im Rahmen einer praxisreflektierenden Lehrveranstaltung durch hauptamtliche Lehrpersonen betreut.

### **§ 6**

#### **Modul-, Stunden- und Prüfungsübersicht**

- (1) Für die erbrachten Studienleistungen werden ECTS-Punkte (Credits) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.

- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Credits sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
  - a) Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
  - b) Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. Einzelheiten regelt der Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
  - c) Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

## § 7 Studienplan

- (1) Die Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu dem im Terminplan der Hochschule festgesetzten Zeitpunkt des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
  - a) die Aufteilung der Semesterwochenstunden und Credits je (Teil-)Modul und Studiensemester,
  - b) die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen,
  - c) die Studienziele und Studieninhalte aller Module,
  - d) die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit den Stundenzahlen und der Lehrveranstaltungsart sowie die Studienziele und Studieninhalte dieser Module,
  - e) die Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters und der praxisreflektierenden Lehrveranstaltungen sowie deren Form und Organisation,
  - f) nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
  - g) die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Wahlpflichtmodule und Schwerpunktmodule können auch in englischer Sprache unterrichtet werden.

## **§ 8 Studienfortschritt**

- (1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungen in den (Teil-)Modulen Informationssammlung/Pflegeanamnese/Pflegebedarfseinschätzung (Modul 1.1 gemäß Anlage), Pflegeinterventionen planen und durchführen (Modul 1.2 gemäß Anlage), Theorie-Praxis-Transfer-Modul (Modul 3.1 gemäß Anlage), Gesundheitswissenschaftliche und psychologische Grundlagen (Modul 4.2 gemäß Anlage) zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). Sind sie bis zu dieser Frist nicht abgelegt, gelten sie als erstmalig nicht bestanden.
- (2) In den zweiten Abschnitt tritt nur ein, wer die Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz (KrPflG) mit der Staatlichen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und im ersten Studienabschnitt 90 Credits erzielt hat, darunter die 24 Credits der Orientierungsprüfung gemäß Abs. 1, die Module 1.1 bis 1.8 sowie die Praxismodule 5.1 und 5.2 gemäß Anlage.

## **§ 9 Studienfachberatung**

- (1) Studierende, die bis zum Ende des vierten Fachsemesters noch keine 50 Credits erreicht haben, werden aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen.
- (2) Vor der Teilnahme an der zweiten Wiederholungsprüfung eines Leistungsnachweises wird der vorherige Besuch der Studienfachberatung gefordert.

## **§ 10 Prüfungskommission**

- (1) Für den Studiengang Pflege wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus vier Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Prüfungskommission wählt das vorsitzende Mitglied aus ihrer Mitte.

## **§ 11 Bachelorarbeit**

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens im zweiten Studienabschnitt ausgegeben.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einem Prüfer oder einer Prüferin ausgegeben und betreut. Der oder die prüfende Person muss Lehraufgaben im Bachelorstudiengang Pflege wahrnehmen und wird von der Prüfungskommission bestellt.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit muss dem Thema angemessen sein und darf bei zusammenhängender und ausschließlicher Bearbeitung drei Monate nicht überschreiten. Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn der oder die Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Nachfrist soll zwei Monate nicht überschreiten.

- (5) Die Bachelorarbeit darf mit Genehmigung des Aufgabenstellers oder der Aufgabenstellerin in einer Fremdsprache abgefasst werden.
- (6) Im Übrigen finden Regelungen zur Ausgabe der Bachelorarbeit in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg entsprechend Anwendung.

## § 12

### Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO.
- (2) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt, die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ abgeschlossen und damit mindestens 210 Credits erreicht hat.
- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.

## § 13

### Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg erstellt. Die Notenangabe im Zeugnis erfolgt mit einer Nachkommastelle.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform „B. Sc.“, verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg ausgestellt.

## § 14

### In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem In-Kraft-Treten beginnen.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Senats der Hochschule Regensburg vom 7. Juli 2011, des Einvernehmens der Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. D3-H3441.RE/15/18 vom 21. Oktober 2010 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Regensburg.

Regensburg, 29.07.2011



Prof. Dr. Josef Eckstein  
Präsident

Die Satzung wurde am 29.07.2011 in der Hochschule Regensburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 29.07.2011 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 29.07.2011.

## Anlage: Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im dualen Bachelorstudiengang Pflege

### I. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 1. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung	SWS <sup>2)</sup>	Credits <sup>2)</sup>	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht <sup>2)</sup>
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
<b>Studienbereich 1 – Pflege (Makromodul)</b>									
1.1*)	<b>Informationssammlung/Pflegeanamnese/ Pflegebedarfseinschätzung</b> (Collection of Information/Nursing Anamnesis/ Nursing Requirement Assessment)	4	6	SU, Ü		1)			1
1.2*)	<b>Pflegeinterventionen planen und durchführen</b> (Planning and Carrying out of Nursing Interventions)	3,5	6	S		1)			1
1.3*)	<b>Gesundheitsförderung, Prävention</b> (Health Promotion, Prevention)	3,5	6	SU, S		1)			1
1.4*)	<b>Pflegeevaluation</b> (Nursing Evaluation)	3	6	SU, PrS		1)			1
1.5*)	<b>Pflegerische Phänomene: Schmerz</b> (Nursing Phenomena: Pain)	3	6	S		1)			1
1.6	<b>Pflege von Menschen mit chronischen Erkrankungen</b> (Nursing of People with chronic diseases)	6	6	SU, S		1)			1
1.7	<b>Existenzielle Erfahrungen</b> (Existential Experiences)	6	6	S		1)			1

<sup>1)</sup> Näheres regelt der Studienplan

<sup>2)</sup> Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

\*) Grundlagenmodule gem. § 4 Abs. 2 RaPO

## Fortführung: I. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 1. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung	SWS <sup>2)</sup>	Credits <sup>2)</sup>	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht <sup>2)</sup>
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studien- begleitende Leistungsnachweise	Zulassungs- voraus- setzungen		
<b>Fortsetzung Studienbereich 1 – Pflege (Makromodul)</b>									
1.8	<b>Schulung, Anleitung, Beratung in der Pflege: Hintergründe und Konzepte (Schwerpunkt Rehabilitation)</b> (Training, Guidance, Counseling in Nursing: Background and concepts (Rehabilitation and Services for Disabled People))	3,5	6	SU, Ü		1)			1
<b>Studienbereich 2 – Pflegewissenschaft (Makromodul)</b>									
2.1*)	<b>Einführung in die Pflegewissenschaft</b> (Introduction to Nursing Science)	3	6	SU,		1)			1
2.2	<b>Phänomenologie der Pflege/ Verstehende Pflegediagnostik</b> (Phenomenology of Nursing/ Empathetic Nursing Diagnostics)	3	6	S, Ü, Ex		1)	Modul 2.1		1
<b>Studienbereich 3 – Wissenschaftliche Fundierung (Makromodul)</b>									
3.1*)	<b>Theorie-Praxis-Transfer-Modul</b> (Theory-Practice Transfer Module)	3	6	PrS		1)			1
3.2*)	<b>Sozialwissenschaftliche Methoden und Arbeitsweisen</b> (Social Scientific Working Methods)	2	6	S, SU		1)			1

1) Näheres regelt der Studienplan

2) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

\*) Grundlagenmodule gem. § 4 Abs. 2 RaPO

## Fortführung: I. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 1. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung	SWS <sup>2)</sup>	Credits <sup>2)</sup>	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht <sup>2)</sup>
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studien- begleitende Leistungsnachweise	Zulassungs- voraus- setzungen		
<b>Studienbereich 4 – Bezugswissenschaften (Makromodul)</b>									
<b>4.1*)</b>	<b>Philosophische und ethische Grundlagen</b> (Philosophical and Ethical Background)	<b>3</b>	<b>6</b>	S, SU					<b>1</b>
4.1 a)	Philosophische Grundlagen	(1)	(3)			1)			(1/2)
4.1 b)	Grundfragen der Ethik in der Pflege	(2)	(3)			1)		Eine LV ist zu wählen	(1/2)
4.1 c)	VHB-Kurs	(2)	(3)			1)			
<b>4.2*)</b>	<b>Gesundheitswissenschaftliche und psychologische Grundlagen</b> (Health Scientific and Psychological Background)	<b>4</b>	<b>6</b>	S, SU, PrS					<b>1</b>
4.2 a)	Einführung in die Gesundheitswissenschaften	(2)	(3)			1)		Zwei LV sind zu wählen	2 x (1/2)
4.2 b)	Psychologische Grundlagen	(2)	(3)			1)			
4.2 c)	VHB-Kurs	(2)	(3)			1)			
<b>4.3</b>	<b>Gesellschafts- und erziehungswissenschaftliche Grundlagen</b> (Societal- and Educational Sciences Background)	<b>4</b>	<b>6</b>	S, SU, PrS		1)			<b>1</b>

1) Näheres regelt der Studienplan

2) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

\*) Grundlagenmodule gem. § 4 Abs. 2 RaPO

## Fortführung: I. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 1. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung	SWS <sup>2)</sup>	Credits <sup>2)</sup>	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht <sup>2)</sup>
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studien- begleitende Leistungsnachweise	Zulassungs- voraus- setzungen		
<b>Studienbereich 5 – Lernort Praxis (Makromodul)</b>									
<b>5.1</b>	<b>5.1 Praktikum, Teil 1</b> (Internship, Part 1)	<b>1</b>	<b>15</b>						-
5.1 a)	Praktikum (10 Wochen)		(14)	Pr		Bestätigung, Praktikumsbericht			
5.1 b)	Praxisreflektierende Lehrveranstaltung	(1)	(1)	S		LN m.E.			
<b>5.2</b>	<b>5.2 Praktikum, Teil 2</b> (Internship, Part 2)	<b>1</b>	<b>15</b>						-
5.2 a)	Praktikum (10 Wochen)		(14)	Pr		Bestätigung, Praktikumsbericht			
5.2 b)	Praxisreflektierende Lehrveranstaltung	(1)	(1)	S		LN m.E.			
	<b>Summen für 1. Studienabschnitt:</b>	<b>56,5</b>	<b>120</b>						<b>15</b>

<sup>1)</sup> Näheres regelt der Studienplan

<sup>2)</sup> Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

## II. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 2. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung	SWS <sup>2)</sup>	Credits <sup>2)</sup>	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht <sup>2)</sup>
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studien- begleitende Leistungsnachweise	Zulassungs- voraus- setzungen		
<b>Studienbereich 1 – Pflege (Makromodul)</b>									
1.9	<b>Sozialmanagement im Gesundheitswesen</b> (Social Management of Health Care)	2	6	S		1)			1
<b>Studienbereich 2 – Pflegewissenschaft (Makromodul)</b>									
2.3	<b>Pflegewissenschaft: Intervention und Erfolgsüberprüfung</b> (Nursing Science: Intervention and Evaluation)	2	6	SU, Ü		1)			1
2.4	<b>Berufliche Perspektiven/Pflegepolitik</b> (Career Aspects/Nursing Policy)	2	6	SU, Ü		1)			1
2.5	<b>Klinische Praxis</b> (Clinical Practice)	4	9	SU, Ü, Ex	schrPr, 90-150	Bericht m.E.			1
<b>Studienbereich 3 – Wissenschaftliche Fundierung (Makromodul)</b>									
3.3	<b>Forschung und Entwicklung</b> (Research and Development)	3	9	S, PrS					1
3.3 a)	Forschung und Entwicklung – quantitativ und qualitativ	(1,5)	(4,5)			1)			(1/2)
3.3 b)	Forschungsdesign	(1,5)	(4,5)			1)			(1/2)
3.4	<b>Forschungsprojekt</b> (Research Project)	1	6	S, PrS		1)			1

1) Näheres regelt der Studienplan

2) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

## Fortführung: II. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 2. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung	SWS <sup>2)</sup>	Credits <sup>2)</sup>	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht <sup>2)</sup>
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studien- begleitende Leistungsnachweise	Zulassungs- voraus- setzungen		
<b>Studienbereich 4 – Bezugswissenschaften (Makromodul)</b>									
4.4	<b>Sozialleistungsrecht</b> (Social Benefit Law)	2	6	S, SU	schrPr, 90-150	1)		Zwei Teilprüfungen; Notengewicht je 1/2	1
<b>Studienbereich 6 – Vertiefungsbereiche (Makromodul)</b>									
6.1	<b>Gesundheitswissenschaftliche und psychologische Vertiefung</b> (Health Scientific and Psychological Consolidation)	4	6	S, PrS		1)			1
6.1 a)	Option 1	(2)	(3)					Zwei LV sind zu wählen	2 x (1/2)
6.1 b)	Option 2	(2)	(3)						
6.1 c)	Option 3	(2)	(3)						
6.1 d)	Option 4	(2)	(3)						
6.2	<b>Zielgruppenspezifische Vertiefung</b> (Target Group Specific Consolidation)	6	9	SU, Ü		1)			1
6.2 a)	Option 1	(2)	(3)					Drei LV sind zu wählen	3 x (1/3)
6.2 b)	Option 2	(2)	(3)						
6.2 c)	Option 3	(2)	(3)						
6.2 d)	Option 4	(2)	(3)						
6.3	<b>Gesellschafts- und erziehungswissenschaftliche Vertiefung</b> (Societal and Educational Sciences Consolidation)	4	12	SU, Ü		1)			1

1) Näheres regelt der Studienplan

2) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

## Fortführung: II. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 2. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung	SWS <sup>2)</sup>	Credits <sup>2)</sup>	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht <sup>2)</sup>
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
<b>Studienbereich 7 – Bachelorarbeit (Makromodul)</b>									
7.1	<b>Bachelorarbeit</b> (Bachelor's Thesis)	1	15						3
7.1 a)	Schriftliche Ausarbeitung	-	(12)			BA			(1)
7.2 b)	Bachelorseminar	(1)	(3)	S		Referat, TN		m.E.	-
	<b>Summen für den zweiten Studienabschnitt</b>	<b>31</b>	<b>90</b>						<b>13</b>
	<b>Gesamtsummen:</b>	<b>87,5</b>	<b>210</b>						<b>28</b>

<sup>1)</sup> Näheres regelt der Studienplan

<sup>2)</sup> Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

**Abkürzungen:**

Ex	Exkursion	KI	Klausur	m.E.	Bewertung mit/ohne Erfolg
Pr	Praktikum	ProA	Projektarbeit	SWS	Semesterwochenstunden
PrS	Projektseminar	schrP	Schriftliche Prüfung	LN	Leistungsnachweis
S	Seminar	StA	Studienarbeit	Ü	Übung
SU	Seminaristischer Unterricht	TN	Teilnahmenachweis	BA	Bachelorarbeit